Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H. D.)

Effeint mächentlich einmal, 7e Freitags. Bu berieben burch alle Griftunftalten. Danementapreis 3 Dit. pro Bierteljahr.

Alle Anschriften für die "Ciche" un F. Barnholt, Alm a. D., Baribftr. 44, Telejon 1442.
Alle für bas hantellim des Gewertvereins destimmten Boftsachen find zu adressieren: Consertverein der Frigurbeiter Bentichlands, Berlin N. O. 86, Greifswalderstruße 222.
Contiche Geldschungen an M. Chumacher, Berlin N. O. 85, Greifswalderstr. 222.
Loftschungen an B. Chumacher, Berlin N. O. 85, Greifswalderstr. 222.

Unzeigen, bie fechsfach gespaltene Betite zeile 1 Mil., für den Arbeitsmartt 60 Bfg. - Bei Bieberholungen Rabatt.

Finanznot and Staatsbankratt.

Bon Prof. Dr. Pistorius, Staatsmin. a. D.

Immer wieder jaucht der Gedanke oder das Gespenst des Staatsbankerotts auf. Manche wollen darin ein Seilmittel erbliden, um das Deutsche Reich von seiner Finanznot befreien, audere beben davor gurud als dem Ende unseres wirischaftlichen Da= seins. Einer genauen Nachstellung, in was eigentlich aber der Staatsbankerott besteht und in welchen. Formen sich das Ereignis abspielen würde, kogegnet man selten. turze und nüchterne Betrachtung bürfte daher angezeigt sein.

Bunadit ist zu unterscheiden zwischen bem äußeren Att bes Staatsbanfrotts, der fich in verschiedenen rechtlichen Formen und Vorgängen vollziehen tann und zwischen ber gestörten und geschwächten wirtschaftlichen Lage eines Staates, melder gewissermaßen einen latenten Staatsbankrott enthalten kann, aber zu einem formellen Staatsbankeroit führen oder ohne solchen überwunden werden

fann. Der erste Finanammister ber nachrevolutionären Regierung Schrifer sagte schon im Dezember 1918: "Ich ringe wie ein Verzweifelter mit dem Geipenst des Bankrous, n Der mir immer wieder entgegentritt", und die neueste Denkschrift des Reichsfinanzministers Dr. Wirth vom 29 Juli 1920 Schließt mit den folgenden Sätzen, die inhaltlich im Grunde basselbe besagen: "Aus diesen Biffern — b. h. den in der Dentschrift vorgetragenen Ziffern — wrickt eine gewaltige Mahnung an das deutsche Bolk, den Ernst der Lage in der wir uns befinden, voll au erkennen und Regierung und Parlament mit allen Mitteli zu unterstühen, damit durch die prakstische Ausführung der Stauerreform eine wei= tere Verschlechterung der Finanzlage des Reiches vermieden wird. Es dreht sich um alles. Wenn wir der Finangnot nicht herr werden, weil ein Teil des Volkes sich an den papier= pen Reichtum klammert, so wäre eine wirt= Khaftlidje Katastisphe von ungeheurer Tragweite unvermeidlich; die Folgen einer solchen wären nicht auszudenken.

Es besteht ein großer Unterschied amischen dem Bankrott oder der Konkursanmeldung eines Privaten, welchen Borgang die All= gemeinheit mehr oder weniger bewußt vor denkt, und dem Bankrott der Gesamtheit ei= nes Staatsvolles, das ist dann Staatsbank vott; es besteht aber andererseits allerdings and manche Wesensgleichheit. Hierher, d. h. zur Wesensgleichheit, gehört die Wlöglichkeit, einen latent vorhandenen Bantrott durch längere Zeit hindurch nicht zur formellen Auswirfung tommen zu laffen. Es fann ein Pri= nster, der "wie ein Berzweifelter mit dem Bankrott ringt", immer wieder versuchen, die Anmelbung seiner Zahlungsunfähigteit gu verschieben; er kann nicht nur seine Las ver= schleiern, sondern auch immer und immer wie= der den Versuch machen, neue Hilfsquellen fließend zu machen, die seiner Saushalt wieder ins Gleichgewicht bringen louen. Off genua freilich bestehen diese Mittel nur darin, bag irgendwo ein Loch gesteuft wird indem bie Renkurgendnung geregeltes Confperfah- Zeurultet, sondorn ist ber gesenite beuit :

I. Kongreß Gewerkschaftsringes

der Arbeiters, Angeftelltens u. Beamtens verbande vom 27.-29. November 1920

in Berlin.

Tagesordnung:

1. Bonnabens, ben 27. November, abends 6 Uhr: Biele und Aufgaben des Gewertschaftsringes. Referent: Union Erteleng, M. b. M.

- H. Sonntag, ben 28. November, bornt. 91/2 Uhr:
 - 1. Wirtichaftsoronungu. Wirtichaftstrife. Ref .: Chefrebatteur Wg. Bernhard, M.b. M. : W.
 - 2. Die Betriebsräte als Organe der wirts 7 ichaftlichen Gelbstverwaltung. Referent: Berbandsbirettor Gustav Schnelber=Leipzig 🛂
- 111. Montag, den 29. November, vorm. 91/2 Uhr:
 - 1. Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer feit der Revolution I Referenten:
 - u) für bie Arbeiterfrage. Berbandsvorfibenber D ber Deutsch. Gewertvereine G. hartmann
 - b) für die Angeftelltenfrage: Bundesvorfigenber des G. d. A. Bedmann
 - o) fitt bie Staatsbedienstetenfrage: Borsigender 📕 des VIIg. Eisenbahner=Verband. Scaruppe 2. Wohnungsnot und Siedlungsfrage. Res 3
 - ferent: Dr. Laporte, Direttor bes Wohnungsamtes der Stadt Berlin.
 - 3. Der Ausbau des Arbeitsrechts. Referent: Redtsanwalt Dr. Eichelbaum, Syndifus bes Gewertichaftsringes.

Aenderungen ber Tagesordnung bleiben borbehalten.

Die Tagungen am 28, und 29, November finden im großen Festfaale des Berbandshaufes ber Deutschen Gewertvereine, Berlin NO 55, Greifsmalberftr. 221-223, 🖥 die Gröffnungsfundgebung am Abend bes 27. November findet im Plenarfigungsfaale des chemaligen Breugischen Berrenhaufes, Berlin, Leipzigerftrage, ftatt.

zugleich an andrer Stelle eines geöffnet wird. Diese Mittel pflegen meist nur eine Berzöge= rung der Konkursanmeldung zu bewirken. Gelegentlich gelingt es aber doch, der Not Herr au werden, besonders wenn äußere Umstände ein plöklicher Wechsel in der wirtschaftlichen Konjunktur, neue Einnahmemöglichkeiten und dergl. zu Silfe kommen.

Nicht von diesen Aehnlichkeiten sollte aber Augen hat, wenn sie an den Staatsbankrott in erster Linie die Rede sein, sondern von dem grundsäklichen Unterschied, der zwischen dem Konfurs oder privaten Bankrott und dem Staatsbankrott besteht. Und dieser Unterschled ist nicht nur ein rechtlicher, obwohl gerade der rechtliche Unierschied besonders augenfällig ift, sondern er ist zugleich ein wirts schaftlicher. Und der wirtschaftliche Unterschied ift der tief- und weitgreifende, der für beide Borgange eine grundsätzlich verschiedene Beurteilung bedingt, weil die wirtschaftlichen Wirkungen zeitlich und dem Umfange nach fich in gang verichiebener Beije geltent machen.

Der in die Augen fallende rechtliche Unterfcied besteht barin, daß für bie Settellung und Abwiellung der Zahlungsunfähige feit einer privaten Wirtschaft ein bestimmtes, eingehend geerdnetes, in Deutschland durch

ren besteht, während dem Staat gegenübes eine gerichtliche Anordnung von Zwangsmasregeln durch die Rechtsordnung nicht vorge= sehen ist, es an einer rechtlichen Regelung ber Form oder Formen der Durchfüß rung des Bankrotts somit sehlt.

Der wirtschaftliche Unterschied ift nicht nur ein gradueller, der seine Erklärung und Auswirkung in dem Umstand findet, ball eine private Zahlungsunfähigleit, auch wenn fie bei einer noch so bedeutenden privaten Wirtschaft eintritt, doch im allgemeinen nicht so weite Kreise und in nicht so verheerendem Maße trifft, wie eine Zahlungsunfähigkeit des Staates, sondern der Unterschied ist ein grundsäklicher vor allem darum, weil bie Wirkungen eines Konkurses im allgemeinen für die Bolkswirtschaft mit allen den nachtei= ligen Tolgen, die auch ein privater Bankrott im Gefolge hat, und zwar um so mehr, ein je bedeutenderes Glied der Gesamtwirtschaft die betroffene Privatwirtschaft war, erst mit der Bosziehung des Konkurses, d. h. erst dann eintreten, wenn die Zahlungsunfähigkeit er= Mart ist: Eine Wirtschaft um die andere mag freilich in den Strudel hineingerissen werden und eine vollswirtschaftliche Krisis kann eintreten, die vielleicht wenig hinter berienigen zurückleibt, die ein Staatsbankrotk auslogen würde.

Anders bei einem Staatsbanfrott, nicht immer und unbedingt, aber regelmäßig. Infolge der Beziehungen des Staates jum Necht, infolge der überragenden Stellung den Staates und der Bollswirtschaft und infolge der tausendfachen Wechselwirkungen, die zwi= schen bem Gebahren des Staates und dem Gang der Volkswirtschaft sich ergeben, wir eine Erschütterung der Wirtschaftslage des Staates, eine Schwächung seiner Kraft, eine Berrüttung seiner Finanzen lange nachher in der Volkswirtschaft in die Erscheinung treten, chet der Fall seiner gänzlichen oder teilmei= sen Zahlungsunfähigkeit gegeben ist. Der Regelvorgang, durch welchen diese Wirkung sich vollzieht, ift die Papiergeld: Der Baninoten: ausgabe. Die Bersuchung, durch Papiergelsausgabe Kauftraft zu schaffen, ist groß und in der Not wird kaum ein Staat vieser Bersuch= ung widerstehen können, oft auch gar nicht widerstehen dürfen, benn haufig ist biefer Weg ein Weg aus der Not und vielleicht der einzige Weg aus vor Zwar wird steis eine "Juste-Not. mit allen ihren miglichen Erscheinungen die Folge sein, aber wenn sie nur vorübergebend ift, wenn die Beilung nachfolgt, dann stellt fie eine Krantheit dar, aber eine Rrantheit, die den Kranken vor dem Tode bewahrt, die den Staat gerettet hat. Das eine zelne Glieder foldenfalle porübergebend schweren Schaden gelitten haben, muß mit in den Kauf genommen werden. Später mag darauf Bedacht genonmen werden, auch biejen Eliedern durch besondere Schonung und beson= bere Aufmerkfambeit wieder Erfat ju ichaffen.

Die erke Siufe der angedeuteten Entwislung (Krankheit), kat das Deutscha Reich mährend und nach dom Ariege durchgemacht; durch die Beschaffung und Ausschlitung son Rauffraft im Wege ber Benknotonaugende find nicht nur die Finanzen des Reiches ichte :

Wirelchaftskörper schwer krant geworden: einac no G eder des Wirtschaftstörpers hatten und hab: i darunter besonders zu leiden

Da h ndelt es sich nun um die Seilung und tiefe & jung ift ein innerer Borgang, ber ba-Lin be icht, daß die künstlich geschaffene Kauf-Praft durch wirtliche Kauftraft erfett wied, daß an Stelle der papierenen Forderungs: rechte wieder Gifter gesetzt werden. Geringer Giiterverbrauch durch den Staat und alle Gingelnen, höchstmögliche Gütererzeugung ebenso, das ift das Heilmettel

Von welchen äußeren Vorgängen und Formalitäten dieser unumgängliche und allein jum Ziele führende Heilungsprozest begleitet wird, ist verhältnismäßig von untergeordnes ter Bedeutung. Es kann mit und ohne Erklärung ber Zahlungsunfähigkeit geschehen. Mur die Erflärung ber - Zahlungsun: jähigkeit in irgend einer Form, bas ist der Inhall des Staatsbankrotts. Aber nicht die Erklärung bei einer beflimmten Stelle, auch nicht eine öffentliche Befamitmachung! Golden aus bem privaten Rechts- und Wirtschaftsleben übernommenen Borftellungen begegnet man häufig. Die 3ahlungsunfähigteit des Staates wird nicht auf einen bestimmten Tag erflärt, angemeldet, oderd bekannigegeben, sondern sie angert sich in gewissen Magnahmen, die regelmäßig auch den Namen "Zahlungsunfähigkeit" ober "Staatsbankrott" nicht tragen. Bei ben rund 50 Sinatsbankrotten, die im 19. Jahrhundert auf unserem Globus sich ereignet haben, ist der Ausdruck "Staatsbankrott" amtlich in keinem Sall erwähnt worden.

Die Formen, in denen ber Staatsbanfrott fich vollziehen fann, folien nur gang turg ermähnt werden. Meistens handelt es sich dabei um einen Teilbanfrott, der Bollbankrott ist felten. Dech ist ein wicher gerade in letzter Beit, im Jahre 1918 in Rufland, vorgetom: n.en. Formen der Teilbanfrotts sind: Repubation (Teilfürzung der ftaatlichen Schutden), Devaluation (Teiltürzung aller Forderungen durch Herabsehung des Neumwertes des Gel-Zwampskonversion, 105). vorübergehende Zinszahlungseinstellung oder Tilgungsein= kellung, Zinszurückaltung im Wegasber Befenerung (Konponstenern) usw.

Selbstverständlich find aile Diefe Magnahmen nicht nur miflich in ihren wirtschaftlichen Folgen, sondern noch mehr in ihren rechtlichen und moralischen Folgen. Und darum, nicht in erster Linie wegen ber wirtschaftlichen Folgen follte ein Staat, der etwas auf fich halt, den formalen Banfrott vermeiden. Menn ber Staat selbst das Recht bricht — und das tut er im formell auf irgend eine Art bewirften Staatsbanfrott — dann wird der Glaube an das Recht und das Bertrauen in die öffent= Lichen Einrichtungen beim eigenen Bolt wie beim Rachbar aufs schwerste erschüttert, und damit das Anschen, die Macht und der Kredit des Staates.

Darum sollte der formelle Staatsbankrott um so mehr vermieden werden als der wirts schaftliche Ersolg, der für den Staat durch den Pankrott erzielt werden kann, ebenjo gut auf anderem Wege ohne den Rechtsbruch des Banfrott erreicht werden fonnte. Menn beipielsweise das Deutsche Reich, wie es manche Arcise und Parteien empfehlen oder verlangen, tie Reichsichuld gang oder zum Teil jür nichtig eiflärt, also die Schulden oder Zinsen gar nicht mehr oder nur zum Teil einlöft, so ist dies an sich genau dasselbe als wenn das Reich eine Vermögenssteuer in solchem Betrage erhebt, daß die Schuld gang ober zu dem betreffenden Teil getilgt werden fann. Privatrechtlich und privatwirtschaftlich sind die Folgen natürlich gang verschiedene, weil in einem Gall diejenigen den Berluft erleiden, Die Benger von Reichsanleihe sind, während im anderen Galle alle Vermögensbesiger nach Makgabe ihres Bermögens betroffen werden. Daß es auch volkswirtichaftlich nicht unerheblich ift, welcher Weg von beiden gewählt wird, liegt nabe. Noch näher aber liegt die Erkenninis, daß es nicht nur ein brutaler Rechts= bruch ift, sondern daß auch die distributive Gerechtigleit aufs gröblichite verlett wird, wenn ter Staat, falls er in Not ift und dis Permögen seiner Bürger braucht, um sich zu ret- trieben (§ 1056 Abs. 1 der Reichsgewerbeordten er fich lediglich an das Beimögen derje-

Zeit der vorausgegangenen Not beigesprun= gen find. Daß er tatfächlich icon zuvor durch Die Art seiner Wirtschaftsführung und Geldschöpfung jene Kreise schwer geschädigt hat, in= dem er ihre Kaufkraft zugunsten derjenigen anderer Kreise schwächte, sollte nicht, wie es oft geschicht, als ein Rechtfertigungs= und Be= schönigungsgrund für ben Staatsbankrott angeführt werden, sondern um so mehr davon abhalten. Ein tatsächlicher Schaden wird badurch, daß er durch einen Nechtsbruch legiti= miert wird, nicht erträglicher und bas Ansehen dessen, der so handelt, wird gewiß nicht gehoben, abgesehen von der allgemeinen Erschütz terung des Rechtsgefühls und der Moral, den jeder Rechtsbruch des Staates notwendig nach sich ziehen muß.

Vetriebsabbrüche und -stillegungen.

Die Aufmerksamkeit der Betriebsräte muß auf einen Borgang geleuft werden, der sich gwar nicht in allen Berufen gleichmäßig, aber im ganzen betrachtet, doch in erheblichem Masse bemerkbar macht. Der Reichswirtschasisrat nahm am 1. Juli ds. Is. einen Antrag Wiffel und Genossen an, der auch von den Kollegen Neustedt und Wilhelm Bedmann sür die Abgeordneten, welche den Organisationen des Gewertschaftsringes angehören, unterzeichnet war. Dieser Antrag bezwedte eine Untersuchung der Gründe für die andauernde Schließung von Betrieben und die Beschränkung ber Produktion in einer Beit, wo das deutsche Rolf nur durch intensivste Arbeit vor dem Untergang gerettet werden kann.

In einem zur Beratung dieses Antrages eingesehten Unterausichuß wurde burch Rernehmung von Sachverständigen festgestellt, daß die gahlreichen Berriebsstillegungen und -abbrüche nicht ohne weiteres als Unternehmersabotage verallgemeinert werden bürfen, baft aber in vielen Fällen nur die Aussicht auf boben Geninn gam Beitarf von Maichinen Betriebe oder stilliegender veralteten Bie- mitzuteilen. peleien uim, ift gege i ben Abbruch nichts einzuwenden, aber es ist nicht angängig, dem Besiker in jedem Tall die Enticheidung alfein zu überlaffen. Die unrichtige Bewertung einer Anlege, die noch mit Papiermark zu Buche steht, gührt bazu, daß felbit vellswiri= schaftlich mittliche Betriebe einen hohen Gewinn abwersen, wenn man sie auf Abbruch verkauft. Dasselbe gilt bei gang ober feilweifen Stillegungen von Betrieben od. Betriebs= teilen. Die Stilliegetoften find heute im Berhältnis zur Vorkriegszeit bedeutend geringer. Bei der schwankenden Baluta ist das "auf Lager arbeiten" mit mehr Rififo verbunden, benn ber Unternehmer weiß nicht, ob und gu welchem Preis er die Mare einmal absetzen fann. Es ift in vielen Gallen ein hober Gewinn erzielt worden, indem Majchinen vertauft murden die im anderen Betriech noch nugbringend verwendet werden fonnten.

Angesichts dieser Verhältnisse forderte ber Reichswirtschaftsrat durch gemeinsamen Beichluß des sozial= und wirtschaftspolitischen Ausschusses, daß die Regierung Maknahmen gur Verhütung und Behebung des Abbruchs, des Stillegens und der unvollkommenen Ausnutung wirtschaftlicher Betriebe ergreifen foll. Die Regierung hat dem Rechnung getragen und den Entwurf einer Berordnung vorgelegt, der in seiner vom R. 2B. R. ange= nommenen Fassung folgenden Wotlaut hat:

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobil= machung betreffenden Besugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs= Gesetzel. S. 438), folgendes verordnet:

§ 1.

Inhaber oder Leiter von gewerblichen Bewisen Börger kült, die ihm ihr besonderes werbes, ausschließlich des Reiches und der lungen gegen § 2 zu verhindern.

Vertrauen geschenkt haben und die ihm in der Länder, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind verpflichtet, der von der Landesregierung zu bestimmenden Demobilmachungsbehörde sowie durch Drahmachricht dem Reichswirt= schaftsministerium in Berlin Anzeige zu erstatten, bevor sie

1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen oder bisher zum Octriebe gehörige Sachen in anderer Weise dem Betriebe entziehen, insbesondere veräußern oder betriebsuntauglich machen, sofern hierdurch die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens verringert wird. Diese Vorschrift findet auf zum Betriebe gehörige Rechte sinngemäße Anwondung;

2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benuten, sofern hierdurch

a) in Vetrieben oder selbständigen Be= triebsteilen mit in der Regel weniger als zweihundert Arbeitnehmern zehn Arbeitnehmer,

b) in Betrieben ober selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel minder stens zweihundert Arbeitnehmern fünf vom Sundert der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber wenn mehr als fünfzig Arbeit= nehmer zur Entlassung tommen. Die Anzeigepflicht besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschreinkungen in der Betriebsführung, die durch die Gigenart des Betriebes bedingt find.

Die beabsichtigte Magnahme darf ohne Genehmigung der zuständigen Demobilmach= ungsbehörde im Faile 1 nicht vor Ablauf von sechs Wochen, im Falle 2 nicht vor Ablauf von vier Wochen nach ber Erstattung der Anzeige getroffen werden. Wird sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Sat 1 dies ses Absakes und im Faile des § 4 Abs. 1 Nr. 1 nach Ablauf der doct fostgesetzten Fristen getroffen, so ist unter den Boraussehungen des Abs. 1 die Anzeige erneut zu erstatten.

Unverzüglich, späteitens innerhalb von u'w. ins Ausland geführt hat Der niedrige brei Tagen nach Erstattung der Anzeige, sind Stand unserer Natuta und die ungeheure bie im betroffenen Betriebe oder selbständigen Preissteigerung der Rohstoffe bigimstigte bei Betriebsteile vorhandenen und die für ihn manchem Besitzer von gang der feilweise still- bestimmten Borrate an Roh- und Betriebsliegenden Berritten den Abbruch, um aus stoffen, insbesondere Brennstoffen, und Halbbem so gewonnenen Material bobe Gewinne fabritaten vollständig und mahrheitsgemäß au erzielen. Bei unwirtschaftlich arbeitenden der zuständigen Demobilmachungsbehörde

Magnahmen der in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, die innerhalb der letzten sechs Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung ge= troffen werden, sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Berordnung anzuzeigen. Die Vorschriften des Abs. 3 fin= den entsprechende Anwendung.

\$ 2.

Innerhalb der in § 1 Abs. 2 festgesetzten Fristen darf ohne Genehmigung der zuständigen Demobilmachungsbehörde eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigende Beränderung der Sach- ober Rechtslage nicht vorgenommen werden. Ins= besondere darf über die in § 1 Abs. 3 genannten Vorräte nur im Rahmen der ordnungs= mäßigen Führung des Betriebes verfügt werden.

§ 3. Die zuständige Demobilmachungsbehörde hat im Benehmen mit Vetriebsleitung und Betriebsvertretung, geeignetenfalls un'ier Beranziehung von Sachverständigen, insbesondere ber zuständigen Fashorganisationen (Selbstverwaltungsförper, Außenhandelsitel: len usw.) unverzüglich nach Erstattung der Anzeige und innerhalb der in § 1 Abs. 2 fest= gesetzten Fristen oder, falls eine Anzeige nicht erstattet ist, bei oder nach Beginn einer der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Masmahmen auf= zuklären, welche Umstände die beabsichtigten Magnahmen veranlassen. Die Auftlärung hat sich auch darauf zu erstreden, welche Hils= maßnahmen zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes angezeigt erscheinen.

Die Landeszentralbehörden und die zuständigen Demobilmachungsbehörden werden ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die tatsächlichen Verhältnisse nung) und von Betrieben des Verkehrsge- des Betriebes aufzustären und Zuwiderhand-

ist ermächtigt.

1. im Falle des § 1 Nr. 1 die in § 1 Abs. 2 festgesette Frist aus zwingenden Gründen um einen Monat und falls weiter= hin awingende Gründe vorliegen, um weitere zwei Monaie zu verlängern;

2. im Kalle des & d. . . 1 mm 2 de in § 1 Abs. 3 genannten Borrate, im dalle des Entziehung bedrohien oder betroffenen festgesekten Fristen zu beschlagnahmen und spätestens zwei Wochen nach Ablauf dieser Fristen zu Gunsten des Landesfiskus zu en eignen.

Im Falle des \$ 4 Nr. 1 bleibt die Befugnis zur Beschlagnahme und Enteignung wäh. rend der dort hestimmten Fristen bestehen.

Die Ausübung der in § 4 Abs. 1 schgesek= ten Befugnisse erfolgt durch Zustellung eines entsprechenden Beschlusses an den Inhaber falens, des Bergbaus, der Brauereien, des ober Leiter des Betriebes. Gegen die Frist= verlängerung nach 8 4 Abs. 1 Mr. 1 kann Einfpruch bei der Landeszentralbehörde erhoben werden.

Die Enteignung nach § 4 Abs. 1 Mr. 2 hat gegen angemessene Entschädigung, die den Tagespreis des Tages der Beschlagnahme nicht übersteigen darf, zu erfolgen, entgangener Ge= winn ist nicht zu erstatten. Durch die Enteige nung darf die ordnungsmäßige Führung der übrigen Teile des Betriebes nicht beeinträch= tigt werden. Gegen die Festsetzung ber Ent= schädigung ist innerhalb von sechs Monaten von der Zustellung des Zestsehungsbeschlusses an der ordentliche Nechtsweg zulässig.

§ 5.

Die Bestimmungen biefer Berordnung fin= den keine Anwendung, wenn die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen auf Anordnung oder mit Zustimmung einer zuständigen Behörde oder einer mit behördlichen Besugnissen ausachattete zuständigen Stelle erfolgen oder wenn nadweislich Mangel an Kohle. Betriebsstoffen und Rohstoffen trop rechtzeitiger Berforge des Betriebs vorliegt.

Wirtschaftliche Magnahmen im Verlauf von Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelten nicht als Magnahmen im

Sinne diefer Berordnung.

Wer von ben Borichriften der 88 1, 2, 4 Mbf. 1 Mr. 2 ober ben nach 8 3 Abf. 2 ergangenen Anordnungen vorsätzlich zumiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu hunderstausend .A und mit Gejängnis bis au einem Jahre rder mit einer biefen Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeiten tritt Geldstrafe bis zu fünfzigtaufend Mark ein.

Reben der Strafe tonnen die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderkandlung bezieht, einnezogen werden ohne Unierschied, ob sie dem Täter gehören ober nicht.

Der Reichswirtschaftsminister und ber Reichsarbeitsminister erlassen gemeinsam die erforderlichen Aussührungsanweisungen.

\$ S. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Berkündung in Araft.

Berlin, im Oktober 1920.

Der Neichswirtichaftsminister. Der Reichsatbeitsminister.

Bei der Beratung in der obenerwähnten Sitzung wurde schon von den Vertretern der Industrie gegen die Verordnung überhaupt Sturm gelaufen. Man einigte sich aber schließ= | hinaus: lich, indem die Arbeitnehmer-Bertreter den Wünschen der Arbeitgeber in jeder Hinsicht Nechnung trugen, und dem § 5 die gesperrt

gedruckten Sätze hinzufügren.

Da mit dieser Aenderung die Beschlußsassung einstimmig erfolgte, durfte man anneh= men, daß auch die Arbeitgeber mit der Ber= ordnung sich abfinden würden. Dem ist aber nicht so. Wie auf Verabredung werden Tele= gramme merkwürdig übereinstimmend, an den Reichskanzler, an den Reichswirtschasts= minister und an den Neichsardeitsminister gesandt. Der Berein mit dem Lonen Namen: "Die Arbeitgeberverbände für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen= und Stahlindustrieller" sandie an obige Regierungsstellen folgender Tele-

gromm: Wir erheben gegen die Absicht, eine Die auftändige Demobilmachungsbehörde Berordnung über Magnahmen gegenüber Betiebsabbrüchen und Stillegungen zu erlassen, entschiedensten Einspruch, da durch eine solche Verordnung in unerträglicher Weise in das Wirtschaftsleben eingegriffen wird. Ent= eignungen können nach der Reichsverfassung, Artikel 153, überhaupt nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Mir legen auch dogegen Berwahrung ein, daß die § 1 Rr. 1 auch die vom Abbruch oder der Regierung, obwohl ihr zugestandenermaßen bekannt ist, daß keinerlei Fälle von sogenann-Gegenstände, innerhalb ber in § 1 Abs. 2 ter Arbeitgebersabotage vorliegen, durch die Verordnungsabsicht zur Verschärfung der Klassengegensätze beigetragen hat.

Die Austauschstellen der rheinische westfäli= schen Bezirksarbeitgebervereinigungen telegraphierten wie folgt: Die Regierung beabsich= figt, eine Berordnung über Magnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen zu erlassen. Wir erhoben im Namen der Bezirksarbeitgeberverbände Rheinlands u. West-Baugewerbes, der Zentralheizungsindustrie, der Eisen= und Metallindustrie, der feuer= festen Industrie, der Gas-, Wasser- und Elestrizitätswerke, der Kalk- und Dolomitenindustrie, der Papierindustrie, der Straffenbahnen und des Tiefbaugewerbes entschiedensten Einspruch. Eine Angelegenheit von so außeror= dentlicher Tragaveite darf nicht auf Verordnungswege gelöst werden. Bei derartigen Eingriffen ist gemäß Reichsverfassung Artifel 153, einzig die gesetgebende Körperschaft zuständig."

Bürde den Bünschen dieser und anderer Unternehmergruppen entsprochen, und der umständliche bezw. zeitraubende Weg der ordentlichen Gesetzgebung beschritten, bann wäre die Wirkung jedenfalls verfehlt, denn bis dahin könnte bei den unsicheren Balutaverhältnissen großes Unheil entstehen. Die Moral und das Verantwortungsgefühl haben auch bei manchem Arbeitgeber nachgelaffen, deshalb muß vorstehende Verordnung sobald wie möglich erlassen werden. Pflicht unserer Betriebsrat-Mitglieder ist es, ein wachsames Auge auf die Borgunge zu richten und wenn nötig, unverzüglich einzugreifen. Gie erwei= sen dadurch nicht nur den Kollegen, sondern auch der Allgemernheit gutz Dienste.

Ran an die Unorganisierten!

Es ist Serbst. Eine Jahreszeit, in der die Agitation nach früheren Erfahrungen energi= scher betrieben wird als am Hochsommer. In diesem Jahre muß in ber Agitation, in der Aufkläung der Unorganisierten noch mehr als sonst geschehen. Dazu liegen die verschieden= sten Gründe vor. Einmal weil innerhalb der Arbeiterichaft Kribe entgegen wirken, die fich als überradikal gebärden und die Arbeiter für politische Ziele einspanner möchten, die die Arbeithewegung zerfrümmern wollen, weil bereits ein erheblicher Teil der Forderungen, die die Oganisationen sich als Biel gestedt haben, erreicht ist, und die es nun aus= zublauen gilt. Jeder, auch der Lette muß dabei mitmirten.

Der Abschluß von Tarisverträgen ist eine alte Forderung der Gewerkvereine. Andere Oganisationsrichtungen sind erst viel später auf den Boden der Tarifverträge getreten. So warf z. B. vas Leipziger Kartell der freien Gewekschaften im Jahre 1896 die Buchdrucker wegen ihres Einreitte für den Tarifvertrag durch folgenden Beschluß aus dem Kartell

"In Erwägung. daß die Tarisgemein= schaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitrehmern die Interessen und die Weiserent= wicklung der Organisation der Arbeiter schädigt, ist diejenige Gewerkschaft, die diesen Standpunkt vertritt, als nicht auf dem Standpunkt der modernen Arbeiterbewegung stehend zu betrachten. Da nun aber das Leipziger Gewerkschaftskartell auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung steht, werden nur diejenigen Delegierten jeder Gewerkschaft anerkannt, welche obigen Unforderungen entsprechen.

Das Kartell beschließt: Diejenigen Bertreter der Buchdrucker, welche Anhänger ber Tarisgemeinschaft sind, infolgedoffen auf

anzuerkennen, da diese Bestrebungen mit benen bes Kartells nicht in Ginflang Bu bringen sind."

Im Jahre 1899 erst stellten sich die freien Gewertschaften durch einen Kongreisbeschluß auf den Boden der Tarisverträge. Jest find die Tarisverträge Allgemeingut der Arbeiter= oganisationen geworden. Umsomehr werden sie aber von den "Syndifalisten" und "Unio= nisten" bekämpft, die es mit der "direkten Aktion" halten. Diese ist vereinzelt auch mit Erfolg zur Anwendung gefommen. In aufgeregten Zeiten kann der Revolver und die Handgranate vorübergehend mehr und schnellere Erfolge zeitigen wie Tarifverhandlun= gen. Aber auch nur vorübergehend, gang abgesehen davon, daß diejenigen, die die Erpressung — wenn auch mit Auftrag — aus: führen, sich strafbar machen. Im allgemei= nen hat die direkte Aktion aber auch andere Nachteile im Gesolge. So wurden z. B. auf dem Hochofenwerk Rheinhausen (Krupp) die Notstandsarbeiten nicht ausgeführt. Dieses hatte zur Folge, daß bei der Wiederinbetriebnahme nur zwei Siebentel ber Gesamtbelegschaft wieder sofort in Arbeit treten konnten. Alle übrigen mußten wochenlang warten, bis die Folgen des Sabotagcattes wieder Leseitigt waren.

Dann haben die Kollegen ja wohl auch geksen, mas der Abg. Dittmann von der U. S. B. D. über die Verhältnisse in Ruftland ge= schrieben hat. Räte-Rußland war ja bisher für alle Syndikalisten und Unionisten das Borbild. Es wird gewiß unter uns nieman= den geben, der diese tieftraurigen Werhält= nisse, in der sich die russische Arbeiterschaft befindet, für uns herbeisehnt. Deshalb gilt es aufzuklären, gilt es den Gegnern der Tarifverträge die Zähne zin zeigen. Soweit einzelne Werksverwaltungen in der Befämpfung des Tarifvertrages den Sabotören in ber Arbeiterschaft in die Sände urbeiten, muß auch diesen entschieden entgegengetreten werden. Diese treten freilich weniger offen gegen die Tarife auf, sondern sie arbeiten mit der harm= losen Miene des Biedermannes. Wir, so sa= gen sie, möchten Ihnen gern einen höheren Lohn zahlen, aber, (achselzuckend) der Tarif= vertrag läßt es nicht zu. Diesen haben ja Thre Kührer abgeschlossen und bei diesen müßt Ihr Euch dieserhalb — bedanken.

Die Wege sind also wohl verschieden, die manche Werkverwaltungen und Ennöttalisten nebst Unionisten bei Befämpfung ber Arbeiterverbände gehen, im Ziele find sie sich einig. Diese Ginhelligfeit kommt besonders auch dann zum Ausdruck, wenn die Organisationen Mittel in Borificag bringen, um die Borteile des Tarisvertrags nur für die vertragschließenden Organisationen zu sichern. Werksbesitzer und die sonstigen Sabotöre des Tarisvertrages stehen dann in geschlossener

Rampffront.

Beiden Teilen leistet ber große Saufen ber Unorganisierten Handlangerdienste. Mir nehmen ohne weiteres an, unbewußt. Sie sind der Auffassung, auf sie komme cs in diesem Kampse nicht an. Daß sie dabei den Menichen verdächtig ähnlich sehen, der auf den Feldern "erntet" auf denen er nicht gesät hat. dafür scheint ihnen das Berständnis zu fehlen. Biele freilich werden durch Aufflärung ihr "Spie= gelbild" fennen, aber der Mangel an Opformut, der Mangel an Solidaritätsgefühl und Klassenempfinden hält sie von den Organisationen fern,

Wie aber alles einmal ein Ende hat, jo auch die Nachsicht, die die organisierte Arbeis terschaft bisher geübt hat. Einmal, davon find wohl auch die Werksbesitzer überzeugt, wird die Geduld zu Ende sein. Dauernd die Opfer für andere mittragen, ist eine so starke Belastung, die man auch den stärksten Nerven nicht zumuten kann. Diese Auffassung ist erfreulicherweise jetzt auch im Reichsarbeitsmis nisterium vorhanden. Als die Bergarbeiterverbände im Vorjahre in dieser Frage einen Vorstoß unternahmen, fonnten sie nur erreis den, daß seitens des Reichsarbeitsministers den Unorganisierten der Rechtsanspruch aus dem Tarifvertrag abgeiprochen wurde.

Die Unorganisierten auszuschalten, ist eine ziemlich schwierige Frage. Deshalb barf sie aber nicht ungelöst bleiben. Besonders schon Birschbunderichem Clandpunkt stehen, nicht aus bem Umstande nicht, weil einzelne die

Unverfrorenheit aufbringen, den Organisterten kaltlächeln ins Gesicht zu sagen, sie wären ja dumm, daß sie die Beiträge zur Oganisa: tion zahlten. Sie hätten die gleichen Borteile ohne diese Beiträge. Besonders schwie. rig ist die Lösung im Bergbau in der Lohnfrage, du Organisierte und Unorganisierte zu= sammen vielfach im Gedinge arbeiten. Lobnfrage könnte einstweilen aber auch ganz außer acht gelassen werden. Es gibt andere Möglichkeiten genügend, um diesen Dickhäutern beizukommen. Wir sind überzeugt, daß 1. 23. Die Verweigerung bes Urlaubs, bes Kindergeldes, event. auch der Deputate, sehr erzieherisch wirfen würde. Sollten dabei Syndibalisten, Unionisten und Unorganisierte gemeinsame Sache machen und die Arbeit niederlegen, su muß auch dieses ertragen werben. Allzulange würden sie es nicht machen. Dann würde bestimmt die bessere Einsicht ben Sieg davontragen.

Wenn dieser Schritt nicht zu vermeiben ist, muß er getan werden. Aber biese Storung möchten wir vermieden wissen. Und deshalb unsere Aufforderung: "Ran an die Unorganisierten!" Wir wissen, vielen unserer Algitatoren steht die ewige Leier an die Drückeberger bis zum Halfe. Dennoch, die Arbeit muß im Interesse unserer Volkswirtschaft geleistet werden. Wir sind überzeugt, daß alle dieses Opfer bringen. Und der lette Appell wird nicht ohne Erfolg bleiben. Sicher werden die meisten den freiwilligen Eintritt dem Dabei kann man recht Orude vorziehen. beutlich werde, wenn es nötig sein sollte. Wir haben immer der Söflichkeit bas Wort gere= det und waren jeder Schärfe abhold, wenn es fich um unausgeflärte Arbeitsbrüder handelte. -Um solche handelt es sich jett aber wohl nur ausnahmsweise und kann man Rücksichten, die früher am Make waren, jest schon einmal

außer achi lassen. Freilich werden die Arbeitgeber jammern, fie haben aber selbst alle Drudmittel der Arbeitgeberorganisationen gutgeheißen. Sie haben kein Mittel verschmäht, um die Aukenseiter gefügig zu machen. Sie haben folglich auch nicht das Recht, anderen, die in der gleiden Richtung wirken, Vorhaltungen zu mache. Mer die Opfer scheut, die andere bein= gen, ber barf sich nicht beklagen, wenn er nen den Erfolgen ausgeschaltet wird. Das gestedte Ziel wird aber um so leichter zu errei= chen fein, je weniger Unorganisierte in Frage tommen. Deshalb an bie Arbeit. Ran an die Unorganisierten.

Die porftebende Aufforderung, die wir dem "Bergarbeiter" entnehmen, verdient auch Beachtung in unseren Kollegenkreisen. unter der Arbeiterschaft, die den großen am 15. Rovember gekündigt worden,

Munti haben, aber sich aftiv an der Arbeit nicht beteiligen. Es sind die Drohnen, die andere für sich arbeiten lassen, aber an den erzielten Vorteilen teilnehmen wollen. Darin liegt fraglos eice große Gefahr! Diese Elemente steifen den Unternehmern den Rücken und tragen so zur Stärfung der Reaktion bei. Mur eine einige, in großen und starten Organisationen zusammengeschlossene Arbeiter= schaft vermag sich durchzusetzen. Deshalb Kampf dem Indifferentismus und ran an die Unomanisierten!

a a a a a Aundidau. a a a a a

Rene Lohnvereinbarungen in der Rhein, Beitf. Sagewertsinduftrie.

Auf Grund der am 2. November 1920 in-Effen stattgefuedenen Berhandlungen swi= schen den Arbeitgeber= und Arbeitnehmeror= ganifationen wurden für die Sagemerksindustrie im Rheinland und Westfolen Lohnvereinbarungen getroffen, wodurch die Durch= schnittsstundenlöhne ab 1. November 1920 in ben einzelnen Ortse und Arbeiteiklaffen betragen:

lebeiterklaffe		Dristlasse				
	11-	a	b	e	d	•
1	Dit.	6.20	5.85	5.40	5.05	4,65
lĴ	"	5.95	5.60	5.15	4.80	4.40
iii	"	4.75	4.45	4.00	3.70	3,40
Ϊ¥		3.60	3.35	3.00	2.65	2.55
Ÿ	Ħ	3.00	2.70	2.40	2.05	1.85
Ϋ́l	"	2.40	2.20	1.95	1.70	1.45
Diese	Ω°nh	niäke	follen	Gültig		Saben

bis einschließlich 31. Dezember 1920. Die bisherige Kinderzulage von 1,00 M pro Kind und Arbeitstag wird dazu weiter gewährt,

Abanderung der Gesethe betr. Die Gewerbes und Kaufmannsgerichte.

Unter dem 29. Ottober 1920 hat die Reichsregierung die bereits angekündigte Abänderungsverordnung zum Gewerbegerichtsge= setz und Gesetz betr. Kaufmannsgerichte erlassen. Die Zuständigkeitsgrenze ber Gewerbeund Kaufnrannsgerichte wird durch diese Berordnung auf einen Jahresarbeitsverdienst von 30 000 Mark herausgesetzt und die Amts= dauer der bisherigen Besitzer bis längstens 31. März 1921 ausgedehnt. Die Amtsbauer der Groß-Berliner Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist mit Nücksicht auf die Schaffung der Einheitsgemeinde bis längstens 30. Juni 1921 verlängert. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Briefkaften der Redaktion.

21. Sch. Det Tarifvertrag für bas Holgallen Industriezweigen finden wir Elemente gewerbe in Baden ist vom Arbeitgeberverband

a a Aus den Orlsvereinen. • •

Endlich ist unsere Lohnbewes Themar. gung, Die im Mai :hren Anfang nahm, qu el= nem gewissen Abschluß gekommen. Im August hatten wir ben Schlichtungsausschuß in Meiningen angerufen, dort wurden die Arbeit= geber zur Anertennung des Thüringer Landestaifes und Zahlung der Löhne in ber 4. Lohnflaffe veruteilt. Am 21. Gept, war die Frist abgelaufen, aber die Arbeitgeber weigerten sich, ben Schiedsspruch anzuerkennen. Die Anrufung bes Demobilmochungstommissars, den Schiedsspruch für rechtsverbindlich zu erklären, harte auch keinen Eriolg. Die weitere Sleigerung ber Lebensmittels preise veranlatte daher die hiesigen Holdar= beiter, erneut eine Lohnerhöhung au jordern. Es wurden uns durch die Arbeitgeber 10% Lohnzulage zugebilligi; jedoch hätten wir da= durch noch lange nicht die Sake des Tharinger Landestarifs erreicht. Am Montag, ben 8. bs. fanden nun Berhandlungen mit den hiesigen Arbeitgebern statt. Die Borstände der örtlichen Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes und unseres Ortsvereins sowie Kollege Schumacher-Berlin nahmen an diesen Berhandlungen teil. Nach schwierigen L'eratungen gelang es bis 12 Uhr abends die Lohnsätze des Thücinger Landstarifs in Kl 5 jur Anerkennung zu bringen. Ferner lon noch für eine Woche die Differenz zwischen dem bisherigen und bem jekigen Lohn nachgezahlt werden. Die Afforde sollen in Gemeinschaft mit den Aktordkommissionen ent= sprechend aufgebeisert und die besser kezahlten Leute demgemäß entlohnt werden. Pringi: piell waren die Arbeitgeber nicht abgeneigt, dem Thüringer Landestarif zuzustimmen, jedoch wollten sie in einer gemeinsemen Sigung die ganzen 38 noch einmal durchsprechen. Dies fes foll bis Ende Novmber erfolgt fein. Gine Versammlung der hiefigen Holzarbeiter, die am Dienstag abend stattfand, stimmte ben Abmachungen zu. Aufgabe unserer Kollegen ist es, von jekt ab dafür zu sorgen, daß The= mar in der Lohnfrage nicht hinter anderen Orten gurudbleibt. Bu biesem 3mede ift es notwendig, die Organisation zu stärken; denn nur durch Aufnahme neuer Mitglieder und festen Zusanmaenhalt kann das Errungene und ausgenutt werden.

<u>Papararapadarahanahararapadarara</u> Mit dem Erscheinen Diefer Zeitungsnummer ift ber 47. Bochenbeitrag für bas Jahr 1920 fällig. SAUCONOMINADINADICANOMINAD

Mnjeigen.

Mar ben Inferatenteil ift die Rebattion ben Befern gegennber nicht berantwertlich.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerkvereine H.D.

Betriebsratsmitglieder! (Arbeiterrat, Betriebsoblente, Erjagmänner und

Bertrauensleute)

Groß=Berlins. forme fie ben Deutschen Gewersvereinen angehören!

Freitag, den 19. November i 920, abende 7 Uhr, im Berbandehaufe, Greifemalberftrage 221,223

Unterrichtsabend. "Urfacen und Folgen der Balutaschwankungen."

Referent herr Karl Lewin, halensee.

Gafte haben unter Borzeigung bes Berbandsbudes und Bertrauensmännerlarie Butritt. Bolljabliges Ericheinen erwartet.

Soziale Kommiffion: Menitedi.

Arbeitoanofduß: Alfred Lange.

Landtischlerei

Miererbame, Salieften, Babnitation, eleft. Licht, mit Surniereine durry vertantich. Gute Erifteng für luib Rollegen. Diergen unter 5. 40 an Die Beichafias felle bet "Eiche" in II'm a. D., Kaclirrage 47.

Wegen Räumung bes Lagers bedeutend herab. gefette Breife für

Sportschlittenkufen!

Eiche, gebogen, prima Bare.

160 cm Holzlänge 140 120 100 18.50 per Paar 16.50 14.50 Mt. 12.50

bis 200 cm lieferbar. M. Walther, Dresben 22, Rehefelberftraße 53.

Hemde Verlangen Sie Preisliste Nr. 9

mit Abbildungen. Liegnitz,

Schlesische Henden-Fabrik, Parkstrasse 7.

Stuhlflechtrohr! natur, fofort lieferbar, prima Bare

Nr. 50 .- per Bfund 57.— Dit. 67.-64.--M. Walther, Dresben 22, Rehefelderstraße 53.

Areis Wittgenstein.

Am Sonntag, den 21. Nov. 1920 mittags 1 Uhr, findet für die Rollegen des Kreises Wittgenstein in ber Wirtschaft Didel ju Leimfiruht, ber Rurfus ber Betrieberate ftatt.

Der Borfigenbe: Ab. Dornhöfer.

Sar ben Weihuachtstifc ampfehle ich den Rollegen pamitehende preismerie, abgelagene

Rr. 1 3 120 Mark 974, 2 3 100 Mari 製1、3 笔 80 **製**aaf Animage manyon in and

have a Lague prompt erfedigt meis per Rad-Rağuse abgefandt.

Mooif Lowenftein, Breif Winger fein.

Männercor - Gewerkvereins-Liedertafel - Leipain.

Singftunde alle Mittwoch von 8-10 Uhr im Bereinslotal "Stadt Hannover". Hierzu sind alle sangesluftige Mitglieber und Gafte berglich wil fommen. Der Borfand.

Des Sewerkvereinssekretariat für den Areis Wittgenstein befindet fich in Laasphe, Rönigefiraße Mr. 10, Tel. 166, Poftigedloute 96680, Gilu.

Leibgig. Berberge und Unterftugung im Serbanbelotal , Siabt Sausver', Ste. burgfrage 25/27.